Die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

W. Busse

Referendar am Landgericht in Bielefeld.

Berichterstatter: Professor Dr. Genzmer.

In der Dogmatik der öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums von Otto Mayer haben wir die beiden Institute der „öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit" und der „öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen" zu unterscheiden. Bei dem Institut der öffenlich-rechtlichen Dienstbarkeit tritt die Beschränkung des Eigentums dadurch ein, daß dem Berechtigten durch das Gesetz ein Recht zu den Eingriffen ausdrücklich gegeben wird. Die Fälle der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen werden demgegenüber durch die „dem Eigentum allgemein und im voraus anhängende Schwäche" gekennzeichnet, auf der die Beschränkung rechtlich beruht, während das Recht zu den Eingriffen lediglich als Wirkung dieser Schwäche anzusehen ist.

Holstein setzt diesen beiden Instituten sein System der Verwaltungspflichtigkeit des Eigentums gegenüber, welches bestimmt wird durch seine Auffassung, daß nur „positive Rechte" die Verwaltung zu Beschränkungen des Eigentums berechtigten. Er unterscheidet im einzelnen die Allgemein- und die Sonderpflichtigkeit des Eigentums.

In mehreren Fällen ist Holstein die Konstruktion eines positiven Rechtes nicht gelungen. Die Eingriffe der Verkehrsunternehmungen (Funkenwurf, Lärm, Ruß, Rauch) finden ihre Begründung nicht in der staatlichen Genehmigung, da dieser Verwaltungsakt lediglich die Beziehungen zwischen dem Staat und Unternehmer regelt und nach allgemeinen Grundsätzen unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter ergeht, wie dies in § 13 des Kleinbahngesetzes noch besonders hervorgehoben ist.

Bei den militärischen Handlungen ist das privatrechtliche und hoheitrechtliche Handeln der Militärbehörde getrennt worden. Die Eingriffe in das Grundeigentum durch militärische Schießübungen, Truppenübungen, durch den Lärm der Kasernen und Werkstätten wurden unter-

sucht, und die Stellungnahme des R. G. hierzu näher gewürdigt. Die Auffassung Holsteins, daß die Rechtmäßigkeit der hoheitlichen Akte der Militärbehörde sich schon aus dem staatlichen Hoheitsrechte an sich ergebe, wurde zurückgewiesen und dabei die Entwicklung des Begriffs des Hoheitsrechtes verfolgt. In dem speziellen Normenbestande der Militärverwaltung wurde ein Recht der Militärbehörde zu den hier untersuchten Eingriffen in das Grundeigentum nicht gefunden.

Ein Recht der Rohrpost zu ihren Einwirkungen auf das benachbarte Grundeigentum konnte entgegen der Ansicht Holsteins ebensowenig gefunden werden, da die Verankerung der Tatsache, daß die Post- und Telegraphenverwaltung im Interesse der Allgemeinheit tätig sind, im Gesetz allein nicht auf den Umfang des privaten Grundeigentums gestaltend wirkt.

In allen diesen Fällen konnte ein positives Recht zu den Beschränkungen nicht gefunden werden, sondern es äußern sich hier die dem Eigentum immanenten Schranken, und infolge dieser Begrenzung haben die Eingriffe den Charakter der Rechtmäßigkeit. Die Schranken finden an den einzelnen Punkten ihren Ausdruck in einer allgemeinen gesellschaftlichen Anschauung, die sich darüber bildet.

Es wurden außer diesen gesetzlich nicht fundierten Eigentumsbeschränkungen gesetzlich bestimmte Eigentumsbeschränkungen untersucht. Hierbei zeigte sich, daß wir die Begrenzungen der positiven Seite des Eigentums, wo der Eigentümer in der vollen Benutzung seines Eigentums beschränkt wird, und die Begrenzung der negativen Seite, wo die Verwaltung das Eigentum benutzt, und der Eigentümer dies nicht verbieten kann, unterscheiden können. Gleichzeitig wurde in jedem Falle der Beschränkung das Moment der Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen durch eine unbeteiligte dritte Stelle gefunden.

Ausgeschieden wurden aus diesem Fragenkomplex die Beschränkungen kraft Eigentümerbewilligung, wie beim Stützpunktvertrag und Rosettenvertrag.

Durch die verschiedenen Fälle der Eigentumsbeschränkungen wurde die dem Eigentum kraft seiner Entstehung innewohnende soziale Schranke aufgedeckt, es äußert sich immer wieder derselbe allgemeine Rechtsgrundsatz, der das Eigentum hier beschränkt. Das Gesetz und die gesellschaftliche Anschauung als Grundlage der einzelnen Begrenzungen sind aber nicht Elemente wesensverschiedener Institute, sondern nur zwei Ausdrucksformen desselben Grundgedankens, desselben Instituts.

Einer Beschränkung des Grundeigentums durch gesellschaftliche Anschauung steht der Art. 153 und das Prinzip des Rechtsstaates, „die gesetzmäßige Verwaltung“, nicht entgegen.

Eine allgemeine öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht kann bei diesen Begrenzungen des Eigentums nicht in Frage kommen, da wir es hier mit dem Eigentum ursprünglich innewohnenden Schranken und nicht mit „Beschränkungen“ zu tun haben.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.